



## BERATUNGSSTELLE PFERD

### RAUMPLANUNGSGESETZGEBUNG

# Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

Der Entwurf der Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV), welcher im August 2013 zur öffentlichen Vernehmlassung vorgestellt wurde, sorgte bei den Pferdehalter-innen für grosse Aufregung. In Folge der aussergewöhnlichen Mobilisierung der Pferdebranche und auf Druck mehrerer Parlamentarier wurden die Bestimmungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone gelockert. Die neue Verordnung ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft.

#### Landwirtschaftliche Gewerbe

Bäuerliche Pferdehalter-innen, die den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes erreichen, können künftig zonenkonform Pensionspferde halten und die dafür notwendige Infrastruktur wie Pferdeställe, Allwetterausläufe, Reitplatz von bis zu 800 m<sup>2</sup>, Longierzirkel und Führanlage erstellen. Der Bau einer Reithalle in der Landwirtschaftszone bleibt hingegen explizit ausgeschlossen. Die Anforderung an ein landwirtschaftliches Gewerbe ist in der Regel ein gesamtbetrieblicher Arbeitsaufwand von einer Standardarbeitskraft (SAK). Die Kantone haben aber die Möglichkeit, diese Schwelle bis auf 0.6 SAK zu senken.

#### Kleinere Landwirtschaftsbetriebe unter der Gewerbegrenze

Landwirtschaftsbetriebe, die die Gewerbegrenze von 1 SAK nicht erreichen, haben die Möglichkeit Pensionspferde zu halten, sofern die Ställe in bestehenden Bauten eingerichtet sind und der Betrieb über eine überwiegende Futtergrundlage sowie Weiden verfügt. Die Anzahl Pferde wird somit nur noch durch vorhandenes unnutzbares Gebäudevolumen sowie eine genügende landwirtschaftliche Nutzfläche limitiert. Neubauten (mit Ausnahme der Befestigung einer Auslauffläche) sind für Betriebe unter der Gewerbegrenze hingegen nicht möglich. Darunter fallen jegliche Infrastrukturen für die Nutzung der Pferde wie Reitplätze, Führanlagen, Longierzirkel, aber auch Weideunterstände, selbst wenn diese mobil sind. Zwei oder mehr kleine Landwirtschaftsbetriebe können sich hingegen

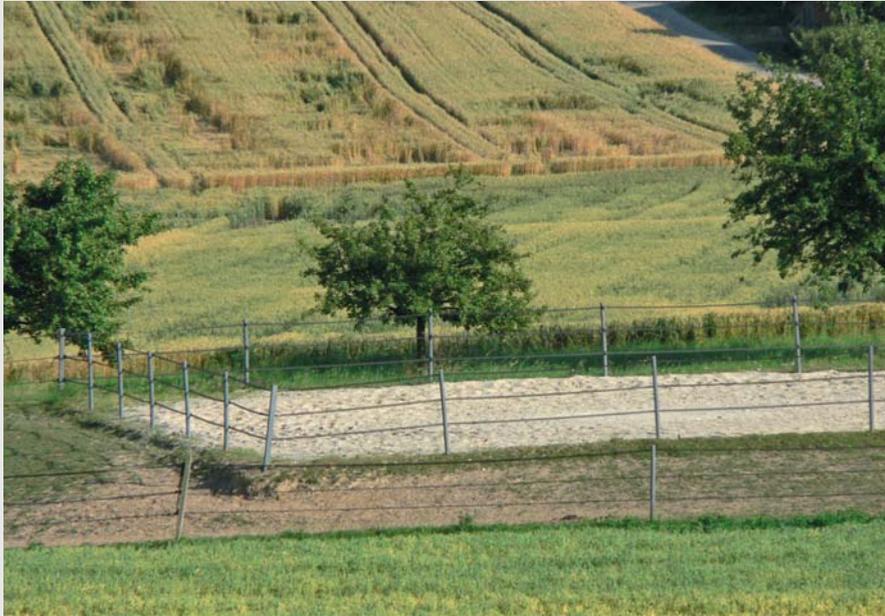
zu einer Betriebszweiggemeinschaft im Bereich Pferdehaltung zusammenschliessen. Falls sie dann gemeinsam einen Arbeitszeitbedarf erreichen, wie er für landwirtschaftliche Gewerbe verlangt wird, dürfen sie die gleichen Bauten und Anlagen neu bauen wie ein landwirtschaftliches Gewerbe.

#### Nicht bäuerliche Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

Für die nicht bäuerlichen Hobbypferdehalter ist es weiterhin möglich, in der Landwirtschaftszone in bestehenden Gebäuden, die nahe ihrer Wohnbaute liegen, eigene Pferde zu halten. Die Pferdebesitzer dürfen so viele Equiden halten wie sie wollen, wenn sie diese selber betreuen und tiergerecht unterbringen können. Die erforderliche Auslauffläche darf befestigt werden, sie muss aber wenn immer möglich direkt an das Stallgebäude angrenzen. Wenn sich die Auslauffläche gleichzeitig für eine Nutzung eignet, darf sie zum Beispiel für das Longieren benutzt werden. Neubauten wie Reitplatz, Führanlage und Weideunterstand sind nicht erlaubt. Hobbypferdehaltung bedeutet «nicht gewerbliche Haltung». Das heisst, es dürfen keine Pensionspferde beherbergt und keine Reitstunden erteilt werden oder andere gewerbliche Aktivitäten in der Landwirtschaftszone erfolgen.

#### Fazit

Die Neuerungen bringen vor allem den grossen landwirtschaftlichen Gewerben, aber auch den kleineren Landwirtschaftsbetrieben erhebliche Vorteile im



La construction d'un terrain d'équitation dans la zone agricole reste réservée aux entreprises agricoles

Das Erstellen eines Reitplatzes in der Landwirtschaftszone bleibt nur für landwirtschaftliche Gewerbe möglich

Vergleich zur bisheriger Gesetzeslage. Pensionspferdehaltung kann sich künftig zu einem echten und interessanten Betriebszweig für bäuerliche Pferdehalter entwickeln, und es ist sogar möglich, vollständig auf diesen Betriebszweig umzustellen. Eine Erleichterung, die tatsächlich allen Pferdehaltern zu Gute kommt, ist die Möglichkeit, befestigte Ausläufe künftig grösser dimensionieren zu dürfen als heute, im Maximalfall bis zu 150m<sup>2</sup> pro Pferd. Bisher wurde, je nach Kanton und Einzelfall, in der Regel nicht viel mehr als die von der Tierschutzverordnung geforderte Minimalfläche von 12 bis 36m<sup>2</sup> pro Pferd bewilligt. Was im Unterschied zu heute künftig nicht mehr möglich sein wird, ist das Erstellen von Ausbildungsplätzen für das Einreiten von Jungtieren auf Betrieben, die den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes nicht erreichen. Die nun deutlich in einem Absatz aufgeführte Erwähnung, dass Weideunterstände für kleinere Landwirtschaftsbetriebe und für Hobbypferdehalter nicht erlaubt sind, wird permanente Weidehaltung von Pferden künftig erschweren, da ein (künstlicher oder natürlicher) Witterungsschutz für diese Haltungsform gemäss Tierschutzgesetzgebung vorgeschrieben ist. Noch nicht voraussehbar ist die konkrete Umsetzung der neuen Bestimmungen durch die Kantone. Diverse neue Möglichkeiten sind an Voraussetzungen geknüpft, welche je nach Einzelfall unterschiedlich beurteilt werden dürften. So wird beispielsweise eine Auslaufläche von 150m<sup>2</sup> pro Pferd für Hobbypferde-

halter nur bewilligt, wenn das «äussere Erscheinungsbild» eines Hofes im Wesentlichen unverändert bleibt und/oder wenn die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden kann. Die Anzahl Pferde, die ein-e Hobbypferdehalter-in selber betreuen kann, wird bestimmt noch zu Diskussionen führen.

*Anja Zollinger und Iris Bachmann  
Agroscope – Schweizerisches Nationalgestüt SNG,  
Avenches*

#### Weitere Informationen

- Unterlagen des Bundesamtes für Raumentwicklung: [www.are.admin.ch/RPG](http://www.are.admin.ch/RPG)
- Ausführlicher Artikel im Bulletin 04 / 23.04.2014 des SVPS: [www.fn-ch.ch](http://www.fn-ch.ch)
- Beratungsstelle Pferd SNG, Tel: +41 058 482 61 00

#### Anmerkung

Die vor dem 1. Mai rechtmässigen (d.h. Vorliegen einer Baubewilligung) Pferdehaltungen und deren spezifische Infrastrukturen werden nicht von den neuen Bestimmungen tangiert, da sie unter «Besitzstandsschutz» stehen.